

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 496.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen. Vom 6ten November 1818.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung ist unterm 16ten Oktober d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Hachen, den 6ten November 1818.

Der Staatskanzler
E. Fürst v. Hardenberg.